

SATZUNG DORFVEREIN FREIHEIT AFFELN



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Dorfverein Freiheit Affeln.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Neuenrade, Ortsteil Affeln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dorflebens, die Heimat- und Brauchtumpflege sowie die Heranführung junger Menschen an das bürgerschaftliche Engagement.

Der Verein arbeitet eng mit den Vereinen, Gruppierungen und Funktionsträgern des Dorfes zusammen und pflegt die Verbindung zu Institutionen, die gleichartige Zwecke verfolgen oder seinen Zwecken förderlich sind.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Durchführung von Projekten, Gesprächskreisen und öffentlichen Veranstaltungen.
 - b. Erhalten und Betreiben von religiösem und heimatlichem Brauchtum (beispielweise Aufstellen des Maibaums, Sankt-Martinsumzug u. a.).
 - c. Förderung der Landschaftspflege und Ortsverschönerung.
 - d. Unterstützung der ansässigen Vereine.
4. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung und steht auf demokratischer Grundlage. Er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit
5. Der Verein kann Abteilungen bilden, die sich einem oder mehreren Zwecken im Besonderen widmen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. §3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
 - b. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
 - c. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
 - d. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - e. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung

entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.
3. Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 - a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat über öffentlichen Aushang am schwarzen Brett im Dorfzentrum und per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - b. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- c. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Versammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- d. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- f. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- g. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- h. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- i. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- j. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem dem/der Kassierer/in und dem/der Geschäftsführer/in.
2. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers.
9. Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Sämtliche Ergebnisse und Beschlüsse werden protokolliert.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Im ersten Geschäftsjahr wird einer der Kassenprüfer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuenrade.
3. Diese verwendet es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Affeln.